

Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf der in Punkt IV. Ziffern 5. bis 7. jeweils genannten Fristen ab Inkrafttreten der VwV Schulsport am 6. Februar 2015 die Aktualisierungen vorliegen müssen:

- Lernbereich „Klettern an künstlichen Kletterwänden“, Qualifikationsnachweis: alle 3 Jahre, d. h. Aktualisierung bis spätestens 5. Februar 2018
- Lernbereich „Klettern an künstlichen Kletterwänden“, Ersthelfernachweise: alle 2 Jahre, d. h. Aktualisierung bis spätestens 5. Februar 2017
- Ski alpin, Snowboard, Roll- und Gleitsportarten: alle 5 Jahre, d. h. Aktualisierung bis spätestens 5. Februar 2020
- Wasserfahrtsportarten, Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Silber: alle 4 Jahre, d. h. Aktualisierung bis spätestens 5. Februar 2019

Die Fristen für den Nachweis der Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht in der Sekundarstufe I und II sind von vier auf zwei Jahre verkürzt worden (Pkt. III Ziffern 3. und 4.). Da hier bereits eine Aktualisierungspflicht bestand, wurde beim Übergang eine verkürzte Frist festgelegt. Das bedeutet, dass die Aktualisierung in diesem Bereich bis spätestens 5. Februar 2016 erfolgt.

Spätestens ab den genannten Zeitpunkten dürfen die Aktualisierungen der Qualifikations- und Ersthelfernachweise nicht älter sein als in Punkt IV. Ziffer 5. bis 7. und Punkt III. Ziffer 3. und 4. jeweils gefordert. Sollten die geforderten Nachweise dann nicht in entsprechender Form vorliegen, könnte sich dies im Schadensfall im Rahmen der Gesamtabwägung zum Verschulden zu Lasten der Lehrkraft auswirken.

Die Regelungen zum Schwimmunterricht in Punkt III. Ziffern 3. und 4. der VwV Schulsport sind mit Blick auf die Grundschulen und die Primarstufe der Förderschulen unverändert und daher uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Unabhängig von diesen Aktualisierungen der Qualifikations- und Ersthelfernachweise müssen die notwendigen Grundqualifikationen zur Unterrichtung in den genannten risikobehafteten Sportarten jederzeit vorliegen und vorhanden sein. Dies sind mindestens:

- Nachweis im Rahmen der Sportlehrerausbildung oder
- gültige Lizenz des Fachverbandes oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung mit Anerkennung durch das SMK

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird dafür sorgen, dass verstärkt Fortbildungsmaßnahmen durch das Sächsische Bildungsinstitut und die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur angeboten werden, damit alle betroffenen Lehrkräfte innerhalb der in Punkt IV. Ziffern 5. bis 7. genannten Fristen und bezogen auf die verkürzten Fristen im Schwimmunterricht der Sekundarstufe I und II die Aktualisierungen ihrer Qualifikations- und Ersthelfernachweise erlangen können. Bitte unterstützen Sie Ihre Lehrkräfte bei der Wahrnehmung der entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen in den genannten Zeiträumen.

Für Ihren bisherigen verantwortungsvollen Umgang mit risikobehafteten Sportarten möchte ich Ihnen und Ihren Lehrkräften in diesem Zusammenhang danken, und ich

hoffe, diesen mit den genannten Änderungen in der VwV Schulsport für die Zukunft noch weiter zu stärken. Gerade mit Blick auf mögliche Konsequenzen bei Unfällen im Bereich risikobehafteter Sportarten muss im Interesse aller Beteiligten alles getan werden, um Risiken weiter zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Kühner
Abteilungsleiter